

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 21. Dezember 2012****Teil II**

490. Verordnung: WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV

490. Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV)

Auf Grund des § 17 Abs. 4 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2012, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die nähere Vorgangsweise und Darstellung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und von Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013.

Geltungsbereich

§ 2. Haushaltsleitende Organe, in deren Wirkungsbereich ein Entwurf für ein Regelungsvorhaben oder ein Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 ausgearbeitet wird, haben die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen und darzustellen. Davon umfasst sind die finanziellen Auswirkungen für

1. den Bund hinsichtlich Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt bei Regelungsvorhaben oder Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013,
2. am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaften bei Entwürfen für Rechtsvorschriften gemäß § 4 Z 3 lit. a der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012, und
3. die Sozialversicherungsträger bei Entwürfen für Rechtsvorschriften gemäß § 4 Z 3 lit. a WFA-GV.

Ziele und Grundsätze der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen

§ 3. (1) Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BHG 2013 zu beachten.

(2) Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Für diese Verordnung sind die Begriffsbestimmungen der WFA-GV sowie folgende maßgebend:

1. **Finanzielle Auswirkungen** sind die Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder sonstigen Vorhabens
 - a) auf den Bundeshaushalt hinsichtlich der Aufwendungen und Erträge, der Aus- und Einzahlungen, der Vermögenswerte und Fremdmittel zu einem bestimmten Stichtag und der Vollbeschäftigtenäquivalente oder
 - b) auf die Haushalte anderer Gebietskörperschaften oder der Sozialversicherungsträger.

2. **Projekt** ist ein einmaliges, in seinen Aufwendungen begrenztes Unternehmen mit Anfangs- und Endtermin, das unternommen wird, um ein Ergebnis zu erzeugen.
3. **Finanzielle-Auswirkungen-Rechner** ist eine von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen zur Verfügung gestellte IT-Anwendung zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen.

2. Abschnitt

Durchführung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen

§ 5. Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 vorzunehmen und umfasst die Prüfung (§ 6), Berechnung (§§ 7 bis 9) und Ergebnisdarstellung (§ 10).

Prüfung der Betroffenheit und Wesentlichkeit

§ 6. (1) Das haushaltsleitende Organ hat zu klären, ob das Regelungsvorhaben oder Vorhaben finanzielle Auswirkungen verursacht. Dazu ist zu prüfen, ob die folgenden Aufwands- und Ertragsgruppen gemäß § 30 BHG 2013 sowie Vermögenswerte und Fremdmittel gemäß § 94 Abs. 5 BHG 2013 betroffen sind:

1. Ertragsgruppen:
 - a) Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie
 - b) Finanzerträge.
2. Aufwandsgruppen:
 - a) Personalaufwand,
 - b) Transferaufwand,
 - c) Betrieblicher Sachaufwand (davon Werkleistungen) und
 - d) Finanzaufwand.
3. Veränderung der Vermögenswerte und Fremdmittel aufgrund
 - a) der Investitionstätigkeit,
 - b) der Finanzierungstätigkeit und
 - c) der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Vorschüssen.

(2) Ist mit einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift eine finanzielle Auswirkung verbunden, so ist diese gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 immer wesentlich und darzustellen.

(3) Bei einem Entwurf für eine sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art ist eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen, wenn sie die Betragsgrenzen der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben (einschließlich Vorbelastungen und Vorberechtigungen), sowie über den finanziellen Wirkungsbereich betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung und den Erwerb von Beteiligungen (Vorhabensverordnung), BGBL. II Nr. xx/2012 übersteigen.

(4) Bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 ist eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Die Betragsgrenzen sind der Vorhabensverordnung zu entnehmen.

(5) Aufwendungen für die Erlassung oder den Beschluss eines Regelungsvorhabens, wie insbesondere Aufwendungen für die Erstellung eines Gesetzesentwurfes, das Begutachtungsverfahren und die Beschlussfassung durch das Parlament sind bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen nicht zu berücksichtigen.

Vereinfachte Berechnung

§ 7. Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100 000 Euro an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen in einem Finanzjahr verursachen, sind gemäß **Anlage 1** zu berechnen. Die detaillierte Berechnung der einzelnen Positionen gemäß § 6 Abs. 1 sowie die Schritte gemäß § 8 können entfallen.

Berechnung

§ 8. (1) Für alle Regelungsvorhaben, die nicht unter § 7 fallen, und für alle Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 ist zu ermitteln, wie hoch die finanziellen Auswirkungen der darin enthaltenen neuen Maßnahmen und allfälliger im Gegenzug entfallender bisheriger Maßnahmen zu beziffern sein werden.

Dabei sind die Aufwendungen und Erträge und Veränderungen des Vermögens und der Fremdmittel gemäß **Anlage 1** unsaldiert zu berechnen.

(2) Ausgehend von der Berechnung sind die Auswirkungen auf den Ergebnis-, den Finanzierungs- und den Vermögenshaushalt zu ermitteln.

1. Im Ergebnishaushalt sind pro Finanzjahr die Summe aller Aufwendungen und Erträge je betroffener Aufwands- und Ertragsgruppe sowie das Nettoergebnis, das ist die Differenz der Summe der Erträge und Aufwendungen, zu berechnen.
2. Im Finanzierungshaushalt sind die Aufwendungen und Erträge auf ihre Finanzierungswirksamkeit zu prüfen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind im Finanzierungshaushalt nicht zu berücksichtigen.
3. Im Vermögenshaushalt sind die Veränderungen der Vermögenswerte und Fremdmittel auszuweisen.

(3) Anschließend ist darzulegen, in welchen Detailbudgets sich die Auszahlungen und Einzahlungen im laufenden Finanzjahr und voraussichtlich in den folgenden vier Finanzjahren niederschlagen werden und wie die finanzielle Bedeckung der Auszahlungen erfolgen soll. Diese kann durch

1. bereits veranschlagte Auszahlungen,
2. Mittelumschichtungen,
3. Entnahme von Rücklagen,
4. nichtveranschlagte Einzahlungen

gewährleistet werden und ist nachvollziehbar zu erläutern. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass die Auszahlungsobergrenzen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes gemäß § 13 BHG 2013 eingehalten werden.

(4) Die finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben sind für das laufende Finanzjahr und mindestens die nächsten vier Finanzjahre zu berechnen; ist ein Projekt (§ 4 Z 2) enthalten, das sich von den laufenden finanziellen Auswirkungen abgrenzen lässt, so ist die Berechnung für die Gesamtlaufzeit des Projekts vorzunehmen.

(5) Die finanziellen Auswirkungen von Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 sind für die Gesamtlaufzeit des Vorhabens, höchstens jedoch für 30 Finanzjahre, zu berechnen.

(6) Je höher die betragsmäßigen Auswirkungen eines Regelungsvorhabens oder Vorhabens gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 hinsichtlich Aufwendungen, Erträge oder Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen zu erwarten sind, desto detaillierter sind die Angaben zu der Berechnung und den Parametern der jeweiligen Aufwands- und Ertragsgruppe beziehungsweise Vermögensposition aufzuschlüsseln und die Auswirkungen zu erläutern.

Berechnung langfristiger finanzieller Auswirkungen

§ 9. (1) Sofern ein Regelungsvorhaben langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zur Folge haben wird und die zugehörigen Auszahlungen oder Einzahlungen zumindest in einem Finanzjahr nach dem vierten Finanzjahr

1. den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze oder
2. 20 Millionen Euro

übersteigen, ist zu berechnen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen für die nächsten 30 Finanzjahre voraussichtlich sein werden. Die Z 1 gilt für alle Untergliederungen des Bundesfinanzgesetzes ausgenommen die Untergliederung „Öffentliche Abgaben“; in diesem Falle ist nur die Z 2 anzuwenden. Wenn das auf das vierte Finanzjahr folgende Jahr repräsentativ ist, ist diese Angabe ausreichend. Ist dies nicht der Fall, so sind die Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt pro Jahr anzugeben. Gegebenenfalls kann die Entwicklung in Form von Szenarien dargelegt werden.

(2) Es ist im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen nachvollziehbar zu erläutern, wie sich das Regelungsvorhaben auf die öffentliche Verschuldung auswirkt.

Ergebnisdarstellung

§ 10. Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung in einem eigenen Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“ darzustellen und zu erläutern. Die Details der Berechnungen gemäß § 8 Abs. 5 sind als Anlage beizufügen.

Zeitpunkt der Durchführung

§ 11. (1) Für den Zeitpunkt und den Ablauf der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist bei Entwürfen für Rechtsvorschriften des Bundes § 9 WFA-GV und bei Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 und bei sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen grundsätzlicher Art von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 § 10 WFA-GV anzuwenden.

(2) Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen prüft die Qualität, Plausibilität und Vollständigkeit der Abschätzungen und nimmt dazu zeitnah Stellung.

Anwendung methodischer Instrumente

§ 12. Die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen stellt ein Instrument (Finanzielle-Auswirkungen-Rechner) sowie ein Handbuch für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen bereit. Das Instrument ist für die Durchführung und die Darstellung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen heranzuziehen.

3. Abschnitt

Interne Evaluierung

§ 13. (1) Bei einer internen Evaluierung gemäß § 11 WFA-GV sind die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 zu ermitteln und mit den Annahmen der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu vergleichen.

(2) Für den Zeitpunkt und die Durchführung der internen Evaluierung der finanziellen Auswirkungen ist § 11 WFA-GV anzuwenden. Wesentliche Abweichungen gegenüber den in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung berechneten Betragswerten sind je Aufwands- und Ertragsgruppe darzustellen.

4. Abschnitt

Abschätzung der finanziellen Auswirkungen durch am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften

§ 14. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für die Berechnung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben gemäß den Bestimmungen der Art. 1 und 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzuwenden.

(2) Bei Gebietskörperschaften, deren Veranschlagung in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erfolgt, wird die Berechnung gemäß § 8 Abs. 1, 2, 4 und 6 vorgenommen. Für den Fall, dass die finanziellen Auswirkungen weniger als 100 000 Euro an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen in einem Finanzjahr verursachen, kann eine vereinfachte Berechnung gemäß § 7 gewählt werden.

(3) Bei Gebietskörperschaften, deren Veranschlagung im Wege eines kameralen Budgets und daher nicht über einen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erfolgt, wird die Berechnung analog zur Vorgehensweise gemäß § 8 Abs. 1, 4 und 6 vorgenommen, wobei zuerst die kostenmäßigen Auswirkungen berechnet und darauf basierend die damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben abgeleitet werden. Für den Fall, dass die finanziellen Auswirkungen weniger als 100 000 Euro an Gesamtaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen in einem Finanzjahr verursachen, kann eine vereinfachte Berechnung gemäß § 7 gewählt werden.

(4) Der Personalaufwand und die Personalkosten werden von Bund und Ländern mit den von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen festgelegten Werten für repräsentative Besoldungs- und Verwendungsgruppen des Bundes gemäß **Anlage 2** berechnet, wobei ein Land für die Berechnung des Personalaufwands und der Personalkosten des eigenen Landes und seiner Gemeinden landeseigene Werte verwenden kann.

(5) Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen hat mit Hilfe des Finanzielle-Auswirkungen-Rechners zu erfolgen. Sofern ein Land den Finanzielle-Auswirkungen-Rechner nicht anwendet, ist eine der Ergebnisdarstellung des Finanzielle-Auswirkungen-Rechners gleichwertige Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBI. II Nr. 50/1999, außer Kraft.

Fekter

Anlage 1**Vereinfachte Berechnung gemäß § 7**

Es sind grundsätzlich die Definitionen und Berechnungsformeln der Aufwands- und Ertragsgruppen und der Vermögenswerte und Fremdmittel gemäß der Berechnung nach § 8 zugrunde zu legen. Bei der vereinfachten Berechnung

- ist der Personalaufwand durch Angabe der Vollbeschäftigtenäquivalente anzugeben;
- ist der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand mit 35% anzusetzen;
- sind bei Investitionen Anschaffungstyp und –datum sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Preis inkl. aller Inbetriebnahmekosten) anzugeben;
- sind weitere Aufwendungen und Erträge mit ihrer Bezeichnung und dem jeweiligen Gesamtaufwand/-ertrag anzugeben.

Berechnung gemäß § 8**Personalaufwand**

Der Ermittlung des durchschnittlichen Personalaufwands gemäß **Anlage 2** wurden insbesondere folgende Positionen zugrunde gelegt:

1. Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten,
2. Leistungen an die Allgemeine Sozialversicherung,
3. Sozialleistungen, soweit sie im Dienst- und Besoldungsrecht eine Grundlage haben,
4. Nebengebühren,
5. Zuwendungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
6. Dotierung und Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen und
7. Leistungsprämien.

Nicht zum Personalaufwand zählen

1. Geldleistungen auf Grund von Ausbildungsverhältnissen (z.B. Verwaltungspraktika) und Lehrverhältnissen bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht,
2. Mittelverwendungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955,
3. sonstige Aufwandsentschädigungen und
4. Vorschüsse.

Bei der Berechnung des Personalaufwands sind die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand gemäß **Anlage 2** heranzuziehen, sofern nicht genauere Werte vorliegen. Die Daten werden jährlich vom Bundesministerium für Finanzen aktualisiert und im Bundesgesetzblatt II kundgemacht. Bei Berechnungen nach Z 1 (Tätigkeitsschritte, Fallzahl und Zeit) und Z 2 (Leistung und Vollbeschäftigtenäquivalente) ist anzugeben, in welcher Organisationseinheit der Personalaufwand anfällt. Die Berechnung erfolgt entweder

1. durch detaillierte Analyse der einzelnen Tätigkeitsschritte und Angabe von Fallzahl und Zeit (Tage/Stunden/Minuten):

$$\text{Personalaufwand} = \text{Fallzahl} \times \text{Zeitaufwand je Tätigkeitsschritt/Leistung} \quad \text{durchschnittlicher Personalaufwand je Verwendungs-/Entlohnungsgruppe je Zeiteinheit.}$$

$$\text{Anzahl der Vollbeschäftigtenäquivalente} = \text{Zeitaufwand} / \text{durchschnittlicher Zeitaufwand pro Vollbeschäftigtenäquivalent}; \text{ oder}$$
2. durch Angabe der Leistung und der dafür notwendigen Vollbeschäftigtenäquivalente:

$$\text{Personalaufwand} = \text{Anzahl der Vollbeschäftigtenäquivalente je Leistung} \quad \text{durchschnittlicher Personalaufwand je Verwendungs-/Entlohnungsgruppe}; \text{ oder}$$
3. nach Aufwand pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

$$\text{Personalaufwand} = \text{Fallzahl} \quad \text{Personalaufwand pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter}$$

Betrieblicher Sachaufwand

Der betriebliche Sachaufwand wird in den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand und den sonstigen betrieblichen Sachaufwand unterteilt.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand ist grundsätzlich mit einem Aufschlag von 35 % auf den Personalaufwand zu berechnen. Darin inkludiert sind laufende Verwaltungssachaufwendungen mit 15 % – das sind die Aufwendungen für einen üblichen Büroarbeitsplatz (Miete, Abschreibung auf Büroausstattung usw.) und Verwaltungsgemeinkosten mit 20 %. Liegen genauere Informationen über die erwarteten Sachaufwendungen vor, sind diese zu verwenden. Werden insbesondere Mieten gesondert berechnet, so ist der Aufschlag für den arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand um 3 % zu reduzieren.

Die Berechnung hat nach folgender Formel zu erfolgen:

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand = Personalaufwand \times 0,35

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Gesondert zu berechnen sind sonstige betriebliche Sachaufwände, die nicht als laufende Verwaltungssachaufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten für einen typischen Büroarbeitsplatz zählen, wie zum Beispiel besonderer Materialaufwand, Instandhaltung, besondere Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen oder jene, die über die laufenden Verwaltungssachaufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten hinausgehen. Bei der Berechnung von Mieten können die in Anlage 3 ersichtlichen Werte pro Quadratmeter herangezogen werden. Die Daten werden jährlich vom Bundesministerium für Finanzen aktualisiert und im Bundesgesetzblatt II kundgemacht. Die der Berechnung zugrunde liegenden Bezugsgrößen sind nachvollziehbar zu beschreiben.

Die Berechnung hat nach folgender Formel zu erfolgen:

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand = Menge \times Preis

davon Werkleistungen

Werkleistungen sind zwar Teil des betrieblichen Sachaufwands, jedoch von diesem getrennt zu berechnen und darzustellen. Werkleistungen sind Aufwendungen für konkrete Fremdleistungen, die Inhalt von Vertragsverhältnissen mit Dritten sind. Darunter fallen unter anderem Entgelte für Leistungen persönlicher Dienste, Rechts- und Beratungsaufwand, IT-Aufwand sowie sonstige Leistungen. Typische Werkleistungen sind zB externe Studien oder Beratungsleistungen. Die zugrunde liegenden Bezugsgrößen, wie Leistungseinheiten oder Tagsätze, sind nachvollziehbar zu beschreiben.

Die Berechnung hat nach folgender Formel zu erfolgen:

Werkleistungen = Menge \times Preis

Transferaufwand

Unter Transfers sind Abflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch zu verstehen. Der Transferaufwand umfasst:

1. Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger
2. Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger
3. Transfers an private Haushalte
4. Transfers an Unternehmen
5. Sonstige Transfers

Neben der Angabe des Empfängers der Transferleistung ist eine Beschreibung der Empfängerinnen/Empfänger anzugeben. Handelt es sich um eine betragsmäßige große Transferleistung, so ist in mehrere Empfängergruppen zu segmentieren.

Die Berechnung hat nach folgender Formel zu erfolgen:

Transferaufwand = Anzahl der Empfängerinnen/Empfänger pro Empfängergruppe \times Höhe der Transferleistung

Investitionen und entsprechende Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Bei der Berechnung sind folgende Informationen zu erheben:

1. Bezeichnung des Vermögensgegenstandes
2. Kategorisierung der Investition (Anlagentyp; dadurch wird die Nutzungsdauer festgelegt)
3. Menge
4. Anschaffungsdatum und/oder Verkaufsdatum
5. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Preis inkl. aller Inbetriebnahmekosten) bzw. Verkaufspreis
6. Zahlungsprofil

Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten des Erwerbs, wie z.B. Anschaffungspreis inklusive der Einfuhrzölle, Transportkosten, Abwicklungskosten sowie nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern abzüglich Anschaffungskostenminderungen, wie Rabatte, Skonti und gegebenenfalls Fremdwährungsdifferenzen. Zu den Herstellungskosten zählen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung eines Vermögenswertes, seiner Erweiterung oder über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Änderungen. Erhaltungsaufwendungen zählen nicht zu den Herstellungskosten.

Die Abschreibung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten hat linear über die einheitlich für den Bund festgesetzten gewöhnlichen Nutzungsdauern zu erfolgen. Die Abschreibung ist monatlich zu errechnen. Die Abschreibung ist als betrieblicher Sachaufwand auszuweisen und wie folgt zu berechnen:

Jährliche Abschreibung = Anschaffungs- und Herstellkosten / gewöhnliche Nutzungsdauer.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand umfasst

- Aufwendungen für Zinsen
 - aus Finanzschulden,
 - aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten und
 - aus Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung und Abschreibungen aus Finanzanlagen,
- Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen,
- Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen und
- sonstige Finanzaufwendungen.

Daneben umfasst der Finanzaufwand die

- Aufwendungen aus der Gewährung und der Aufnahme von Darlehen und
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Folgende Erträge sind anzusetzen:

- Abgaben – brutto: Einkommen- und Vermögensteuern, Verbrauchs- und Verkehrsteuern, Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben
- Abgabenähnliche Erträge: Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
- Ab-Überweisungen: FAG, EU-Beitrag, Fonds, usw., Überweisungen an Gebietskörperschaften, supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen, Überweisungen für Gesundheit und Soziales, Überweisungen an Fonds
- Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Vergütungen, Erträge aus Mieten, Erträge aus der Verwertung öffentlicher Rechte, Erträge aus Lieferungen und Veräußerung von Material, Erträge aus Leistungen, sonstige betriebliche Erträge
- Erträge aus Kostenbeiträgen und Gebühren
- Erträge aus Transfers:
 - Erträge aus Transfers von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern,

- Erträge aus Transfers von ausländischen Körperschaften und Rechtsträgern,
- Erträge aus Transfers von Unternehmen,
- Erträge aus Transfers von privaten Haushalten und gemeinnützigen Einrichtungen,
- Erträge aus Transfers innerhalb des Bundes
- Sonstige Erträge: Geldstrafen, Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsvermehrungen im kurzfristigen Vermögen, Wertaufholungen von Anlagen, Erträge aus Währungsdifferenzen, Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen, Erträge aus Sozialbeiträgen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, übrige sonstige Erträge

Die Berechnung hat nach folgender Formel zu erfolgen:

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers = Menge × durchschnittlicher Ertrag

Finanzerträge

Finanzerträge umfassen Erträge aus Zinsen, Erträge aus Zinsen aus Währungstauschverträgen und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten, Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen, Sonderdividenden, Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagevermögen, Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und sonstige Finanzerträge.

Anlage 2

Folgende Werte sind für die Valorisierungen für den Personalaufwand heranzuziehen:

Valorisierung des Personalaufwands

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	>2017
Wert	1,02	1,02	1,02	1,02	1,02	1,02

Folgende Werte sind für die Berechnung des Personalaufwands heranzuziehen:

Durchschnittlicher Personalaufwand 2011

in € pro Jahr – ohne kalkulatorische Zuschläge

Leistungen Normkosten-gruppe	KLR Bezeichnung	Verwendungsgruppe / Entlohnungsgruppe	Leistungsstunden pro Jahr	Aufwand 2011
Allgemeine Verwaltung				
LBVH1	VD-Höherer Dienst 1	A1/7-A1/9; A: DK IX	1.680	146.744
LBVH2	VD-Höherer Dienst 2	A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S	1.680	103.531
LBVH3	VD-Höherer Dienst 3	A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	1.680	85.876
LBVG1	VD-Gehob. Dienst 1	A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S	1.680	76.293
LBVG2	VD-Gehob. Dienst 2	A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2	1.680	67.288
LBVG3	VD-Gehob. Dienst 3	A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	1.680	60.665
LBVF0	VD-Fachdienst	A3; C; P1; PF 4-PF 5	1.680	44.897
LBVS0	VD-Sonst.Dienste	A4-A7; D, E; P2-P5; PF 6	1.680	34.868
LVVH1	VB-VD-Höh. Dienst 1	v1/5-v1/7	1.680	94.755
LVVH2	VB-VD-Höh. Dienst 2	v1/4	1.680	87.947
LVVH3	VB-VD-Höh. Dienst 3	v1/1-v1/3; a	1.680	62.877
LVVG1	VB-VD-Gehob. Dienst1	v2/5-v2/6	1.680	64.757
LVVG2	VB-VD-Gehob. Dienst2	v2/4	1.680	52.978
LVVG3	VB-VD-Gehob. Dienst3	v2/1-v2/3; b	1.680	45.297
LVVF0	VB-VD-Fachdienst	v3; c; h1, p1	1.680	38.065
LVVS0	VB-VD-Sonst.Dienste	v4-v5, d, e; h2-h5, p2-p5; ORGSTA	1.680	31.709
Sonderverträge				
LVAH2	VB-A-Höh. Dienst 2	SV 1	1.680	110.314
LVAH3	VB-A-Höh. Dienst 3	SV 2	1.680	88.498
LVAG1	VB-A-Gehob. Dienst 1	SV 3	1.680	70.248
LVAG3	VB-A-Gehob. Dienst 3	SV 4, SV 5	1.680	62.375
LVAF0	VB-A-Fachdienst	SV 6, SV 7	1.680	48.216
Richter / Staatsanwälte				
LBRH1	RS-Höherer Dienst 1	R 3, St 3; R III, Sta III; Richter d.OGH; FG-RI, FG-STA	1.720	148.747
LBRH2	RS-Höh. Dienst 2	R 2, St 2; R II, Sta II; Richter d.OLG; Oberstaatsanw.	1.720	116.061

LBRH3	RS-Höh. Dienst 3	R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	1.720	90.681
LSRH3	S-RS-Höh. Dienst 3	Richteramtsanw	1.680	38.350
Lehrer				
LBLH1	LS-Höh. Dienst 1	FI1, L1-§71, SI1, S1,	1.680	105.475
LBLH2	LS-Höh. Dienst 2	LPA, L1-Direktor	1.680	98.999
LBLH3	LS-Höh. Dienst 3	L1/übrige	1.680	87.416
LBLG1	LS-Gehob. Dienst 1	SI2, FI2, S2, L2A2-§71, L2B1-§71, L2A2/Direktor, FI2-L1, FI2-L2A2, FI2-L2A1	1.680	93.973
LBLG2	LS-Gehob. Dienst 2	L2A1, L2A2/übrige	1.680	74.715
LBLG3	LS-Gehob. Dienst 3	L2B1, L2B2	1.680	56.674
LVLH1	VB-LS-Höh. Dienst 1	FI1, I1-§71, SI1	1.680	86.589
LVLH2	VB-LS-Höh. Dienst 2	lpa, I1-Direktor	1.680	82.253
LVLH3	VB-LS-Höh. Dienst 3	I1/übrige	1.680	63.786
LVLG2	VB-LS-Gehob.Dienst 2	I2a1, I2a2	1.680	59.303
LVLG3	VB-LS-Gehob. Dienst 3	I2b1, I2b2	1.680	40.962
LVLFO	VB-LS-Fachdienst	I3	1.680	34.916
Exekutivdienst				
LBEG1	ED-Gehob. Dienst 1	E1/7-E1/11; W 1	1.680	92.328
LBEG2	ED-Gehob. Dienst 2	E1/3-E1/6	1.680	86.666
LBEG3	ED-Gehob. Dienst 3	E1/GL-E1/2	1.680	71.658
LBEF0	ED-Fachdienst	E2a; W 2	1.680	64.635
LBES0	ED-Sonst.Dienste	E2b, E2c	1.680	53.314
LVES0	VB-ED-Sonst.Dienste	VB-Wachdienst, SV/Aspirant	1.680	25.612
Militärdienst				
LBMH1	MD-Höh. Dienst 1	M BO 1/7-M BO 1/9; H1: DK IX	1.720	141.960
LBMH2	MD-Höh. Dienst 2	M BO 1/5-M BO 1/6; M ZO 1/5-M ZO 1/6; H1: DK V-VIII	1.720	111.044
LBMH3	MD-Höh. Dienst 3	M BO 1/GL- M BO 1/4; M ZO 1/GL-M ZO 1/4; H1: DK III-IV	1.720	85.398
LBMG1	MD-Gehob. Dienst 1	M BO 2/7-M BO 2/9; M ZO 2/7-M ZO 2/9; H2: DK VII-VIII	1.720	82.554
LBMG2	MD-Gehob. Dienst 2	M BO 2/5-M BO 2/6; M ZO 2 /5-M ZO 2/6; H2: DK V-VI	1.720	70.030
LBMG3	MD-Gehob. Dienst 3	M BO 2/GL-M BO 2/4; M ZO 2 /GL-M ZO 2/4; H2: DK III-IV	1.720	53.656
LBMF0	MD-Fachdienst	M BUO 1; M ZUO 1; UO-C; UO-P1	1.720	47.009
LBMS0	MD-Sonst.Dienste	M BUO 2; M ZUO 2, M ZCh; UO-D; UO-P2 bis UO-P3	1.720	34.313
LVMH2	VB-MD-Höh. Dienst 2	MD/MP/GL - MD/MP/2	1.720	103.015
LVMF0	VB-MD-Fachdienst	VB I/UO-c, VB II/UO-p1, KIOP	1.720	30.571
LVMS0	VB-MD-Sonst.Dienste	VB I/UO-d u. e, VB II/UO p2-p5	1.720	52.657

Krankendienst

LBKG3	KD-Gehob. Dienst 3	K 1, K 2	1.680	59.038
LBKF0	KD-Fachdienst	K 3, K 4, K 5	1.680	57.840
LBKS0	KD-Sonst.Dienste	K 6	1.680	37.409
LVKG3	VB-KD-Gehob. Dienst 3	k 1, k 2	1.680	50.201
LVKF0	VB-KD-Fachdienst	k 3, k 4, k 5	1.680	50.088
LVKS0	VB-KD-Sonst. Dienst	k 6	1.680	39.154
LSKH2	S-D-Höh. Dienst 2	Arzt (Heer)	1.720	41.429

sonstige Dienste

LSFS2	S-VD-Höh. Dienst 2	Flugsicherung	1.680	99.296
LSSS0	S-VD-Sonst.Dienste	Aushilfsbedienstete: Kraftfahrer, VM.Arb., Ersatzbedienstete; Surplacekräfte	1.680	35.740

Anlage 3**Büroflächen-Mieten****Werte für 2012**€/m²

	einfacher Nutzungswert	guter Nutzungswert	sehr guter Nutzungswert
Wien (1. Bez.)	11,3	15,1	21,3
St. Pölten	4,2	6,1	8,2
Graz-Stadt	6,0	8,1	10,5
Linz-Stadt	5,9	7,7	10,2
Salzburg-Stadt	6,4	8,7	12,1
Innsbruck-Stadt	6,2	8,2	10,4
Klagenfurt-Stadt	4,5	6,1	8,8
Bregenz	5,8	7,6	9,6
Eisenstadt	5,7	8,2	8,8
Durchschnitt	6,9	9,3	12,6

Anmerkung: Werte ohne Betriebskosten und Umsatzsteuer

Quelle: Immobilien-Preisspiegel 2012 der Wirtschaftskammer

